



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion Die Linke

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2013-01-22

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 14.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 14.01.2013 zur Thematik Stromsperrungen beantworte ich wie folgt:

1.

Wie viele Haushalte waren im Jahr 2011 und 2012 von Stromsperrungen betroffen? Wie viele Haushalte waren zwischen 2011 und 2012 von mehreren Sperrungen betroffen? Wie lange blieben die gesperrten Haushalte durchschnittlich gesperrt?

Eine Übersicht aller von Stromsperrungen betroffenen Haushalte der Landeshauptstadt Schwerin liegt der Verwaltung nicht vor. Hier wäre zunächst eine Abfrage aller Schweriner Haushalte Voraussetzung, um die Energieversorger der Haushalte zu ermitteln, denn allen Bürgerinnen und Bürgern steht es frei, ihren Energieversorger selbst zu wählen. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die SWS Grundversorger im Netzgebiet Schwerin. Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Inwieweit die übrigen Stromversorger bereit sein würden, Auskunft zu Stromsperrungen in 2011 und 2012 von Schweriner Haushalten und darüber hinaus über die Dauer der Sperrungen zu geben, kann nicht beurteilt werden.

2.

Wie viele Sperrandrohungen wurden 2011 und 2012 durch das kommunale Energieversorgungsunternehmen Stadtwerke Schwerin GmbH (im folgenden SWS genannt) ausgesprochen? Was war Ursache für die Verhängung der Sperrungen?

Die Abrechnung der Medien Strom und Gas erfolgt bei der SWS GmbH in der Regel auf einer Kundennummer.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

- Daher: Anzahl der Mahnungen, Sperrankündigungen, Sperrungen für die Medien Gas und Strom für Privatkunden und Geschäftskunden mit Jahresabrechnungen

	<u>Jahr 2010</u>	<u>Jahr 2011</u>	<u>Jahr 2012</u>
1. Mahnungen	17.679	19.566	20.497
2. Mahnungen mit Sperrankündigung	12.808	10.808	12.311
3. Sperrankündigung (rote Karte)	3.260	3.245	3.216
<hr/>			
4. Sperrungen (nur für Stromhaushalte)	798	746	758

- Anzahl der Haushalte mit Jahresabrechnungen, die 2011/2012 von Anschlussnutzungsunterbrechungen mehrmals betroffen waren (2 mal im Jahr)

	<u>Jahr 2011</u>	<u>Jahr 2012</u>
Haushalte	18	25

Durchschnittliche Dauer der gesperrten Medien bei Haushalten (geschätzt):

1 - 3 Tage	50 %
1 - 2 Wochen	30 %
Mehr als 3 Wochen	20 % *

* (Kunde hat teilweise derzeit nicht in der Verbrauchsstelle gewohnt)

Ursachen für die Sperrungen waren überfällige Forderungen > 100,00 EUR
(laut Grundversorgungsverordnungen)

- Kunde hatte mehrere Abschläge nicht bezahlt
- Kunde hatte keine Deckung auf dem Bankkonto
- Kunde hielt die abgeschlossene Ratenvereinbarung nicht ein
- Kunde hat bei Umzug die Endrechnung für die vorherige Wohnung nicht beglichen
- Kunde gab an, nicht termingerecht Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII u. a. zu erhalten
- Kunde gab an, dass der Arbeitgeber nicht zahlt
- Kunde gab an, dass noch andere Verbindlichkeiten (z. B. Miete oder Kontopfändungen) bestehen

3.

Welche Erkenntnisse über persönliche und soziale Verhältnisse gibt es über die Betroffenen von Stromsperren, z. B. Familien mit Kindern, Rentner/innen, Hartz-IV-Empfänger/innen, Menschen mit Handicap usw.?

Kenntnisse werden im Gespräch ca. 1-3 Tage vor der bevorstehenden Sperre oder schon früher über die persönlichen Verhältnisse wie:

- Kinder sind betroffen
- Rentner
- Arbeitslosengeld I und II
- Leistungen werden vom Sozialamt gezahlt
- Arbeitgeber zahlt verspätet u.s.w.

erlangt.

4.

Welche Kosten entstehen den Kundinnen und Kunden für die Stromsperren? Bitte beziehen Sie sich bei der Beantwortung auch auf die Kosten für vorausgegangene Mahnungen, Säumniszuschläge usw.

- Mahnungen 3,00 EUR
- Sperrankündigungen 34,00 EUR
- Sperrkosten 46,00 EUR
- Öffnungsleistung 54,00 EUR

Verzugszinsen werden erst bei gerichtlichen Maßnahmen erhoben.

5.

Wie wirken sich Zahlungsrückstände und insbesondere Stromsperren gegenwärtig auf die wirtschaftliche Situation der SWS aus?

<u>Jahr 2010</u>	<u>Jahr 2011</u>	<u>Jahr 2012</u>
1,26 %	1,17 %	1,19 %

Da die Zahlungsrückstände sich relativ gleichmäßig entwickelten, kann dies in der Planung der Liquidität berücksichtigt werden.

Die aktuelle Zahl der Stromsperren und die Entwicklung der letzten Jahre kann als im langjährigen Verlauf normal eingeschätzt werden.

6.

Welche Maßnahmen ergreift die SWS zur Konfliktvermeidung von Zahlungsrückständen bzw. Stromsperren?

Die Mitarbeiter der SWS im Innen – und Außendienst betreiben einen erheblichen Aufwand, um die Anzahl der Sperrungen im sozialverträglichen Rahmen zu halten.

- Ratenzahlungen auf Jahresverbrauchsabrechnungen

<u>Jahr 2010</u>	<u>Jahr 2011</u>	<u>Jahr 2012</u>
901	1.183	971

- Mahnung mit Ankündigung der Sperre vier Wochen vorher
- mindestens 3 Tage vor Sperrtermin wird der Kunde über den bevorstehenden Sperrtermin informiert (rote Karte)
- Verweise auf die zuständigen Leistungsträger
- Verschiebung des Sperrtermins um 1 - 7 Tage

Sollte der Kunde vor den Sperrankündigungen persönlich oder telefonisch Kontakt mit SWS aufnehmen, werden bereits gesetzte Termine bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden bis hin zu zwei Wochen verschoben.

SWS arbeitet eng mit dem Sozialamt bzw. dem Jobcenter zusammen. Kunden, welche Leistungen beziehen, werden gebeten, sich an den zuständigen Leistungsträger zu wenden um ein Darlehen zu erhalten, da in der Regel kein Leistungsempfänger die aufgelaufenen Forderungen sofort begleichen kann.

Leider wenden sich die Kunden erst kurz vor dem Sperrtermin an die SWS und dann an den Leistungsträger, welcher eine bestimmte Bearbeitungszeit benötigt.

Aussage des Jobcenters sei laut verschiedenen Berichten: "...erst wenn der Kunde eine rote Karte erhält, würde die Möglichkeit der Übernahme der Forderungen geprüft...."

Bei zeitnaher Bearbeitung durch die Leistungsträger, könnten unnötige Kosten für den Kunden vermieden werden. Zuarbeiten über die Höhe der Forderungen und die gesetzten Termine, werden zeitnah dem Kunden zur Vorlage bei den Leistungsträgern übergeben.

SWS ist sehr oft bereit, den angekündigten Sperrtermin um einige Tage zu verschieben um dem Kunden die Möglichkeit der Beantragung eines Darlehens beim Leistungsträger einzuräumen, bzw. dem Leistungsträger eine etwas längere Bearbeitungszeit zu gewähren.

In der Regel wird die Übernahme der offenen Forderungen durch die Leistungsträger bei Kunden mit Kindern vor dem Sperrtermin erklärt. Die Mitarbeiter der SWS setzen sich auch persönlich und telefonisch mit dem Leistungsträger in Verbindung, um auf eine schnellere Bearbeitung der Anträge zu erwirken und den entsprechenden Kunden zu unterstützen.

Leider sehen das viele Kunden als Aufgabe der SWS an, was keinesfalls so ist. Der Kunde hat die Verpflichtung sich zu kümmern und bei den Leistungsträgern vorstellig zu werden.

Bei Kunden ohne Kinder wird auch teilweise die Übernahme der Forderungen durch den Leistungsträger abgelehnt.

7.

Inwieweit würde eine (bundes-) gesetzliche Regelung, z. B. ein Verbot von Stromsperren bei Kunden, die nachweislich aufgelaufenen Rechnungen/Nachzahlungen nicht aus eigener Kraft begleichen können oder die Einführung von Sockel- und Sozialtarifen helfen?

Eine (bundes-) gesetzliche Regelung oder die Einführung von Sockel- und Sozialtarifen würde das Grundproblem bzw. die Ursachen, dass Kunden nicht aus eigener Kraft ihre Rechnungen begleichen können, nicht lösen.

8.

Welche konkreten Einflussmöglichkeiten auf städtischer Ebene sieht die Verwaltung derzeit?

Vom Grundsatz ausgehend, dass Leistungen bezahlt werden müssen, ist insbesondere in Härtefällen der Einfluss der Verwaltung auf den örtlichen Leistungsträger jederzeit gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Angelika Gramkow

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final horizontal stroke, positioned over the printed name.